

nur vom LWV Hessen auszufüllen:

ZAD Leistungserbringer:

2331165

1151158

Vereinbarung
nach § 125 Sozialgesetzbuch (SGB)
Neuntes Buch (IX) in Verbindung mit den
§§ 126 ff. SGB IX
für Menschen mit Behinderungen,

die Leistungen zur Sozialen Teilhabe in Form von Assistenzleistungen im Sinne des
§ 78 SGB IX, erhalten.

Zwischen

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuss
(als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe)
Leistungen SGB
Fachbereich Teilhabe Mitte
Ständeplatz 6 - 10, 34117 Kassel

und

Evenius Sonnenstrasse GmbH
Karlstrasse 22,
35444 Biebertal
(als Leistungserbringer)
vertreten durch Martin Evenius,
der Leistungserbringer ist Mitglied im Bundesverband privater Anbieter sozia-
ler Dienste e.V.,

wird folgende Vereinbarung getroffen:

TEIL A - ALLGEMEINER TEIL

§ 1

Gegenstand der Leistungsvereinbarung

- (1) Diese Leistungsvereinbarung regelt Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit folgender Leistungen der Sozialen Teilhabe nach Teil 2 SGB IX:
- Leistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung gemäß § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX (Assistenzleistungen – kompensatorische Assistenz)
 - Leistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung gemäß § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX (Assistenzleistungen – qualifizierte Assistenz)
 - Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 81 SGB IX
- (2) Diese Leistungsvereinbarung regelt ebenfalls Leistungen zur schulischen und hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf gemäß § 112 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX.
- (3) Nicht Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung sind Leistungen nach den anderen Sozialgesetzbüchern. Diese sind organisatorisch und wirtschaftlich von den hier vereinbarten Leistungen abzugrenzen.

§ 2

Grundlagen der Leistungsvereinbarung

- (1) Grundlage dieser Leistungsvereinbarung sind der Hessische Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX für Leistungen der Sozialen Teilhabe nach Beendigung der Schulausbildung (Sekundarstufe 2) für den Zeitraum ab 01.07.2023 (Rahmenvertrag 3) und dessen Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Leistungserbringer arbeitet auf Grundlage einer Konzeption¹ inklusive eines Gewaltschutzkonzeptes gemäß § 37a SGB IX. Die Anlage zur Überarbeitung der Konzeptionen ist Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.
- (3) Die Anlage zu den Orten der Leistungserbringung (Standorte, an denen die Leistungen erbracht werden/ Büros, von wo aus die Leistungen angeboten werden) nach § 5 ist Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.
- (4) Die Anlage zu
- den Räumlichkeiten nach § 25 Abs. 1

¹ Es können auch mehrere Konzeptionen Grundlage für eine Leistungsvereinbarung sein.

- den Bestandteilen der Hauswirtschaftspauschale nach § 27 in besonderen Wohnformen ist Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.
- (5) Die Unterlagen zur räumlichen Ausstattung in besonderen Wohnformen nach § 25 Abs. 2 sind Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.
- (6) Die Anlage zur Bereitschaftspauschale für Nachtbereitschaften/ Nachtwachen in besonderen Wohnformen nach § 26 ist Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.
- (7) Die Vergütung wird separat vereinbart (Vergütungsvereinbarung).

§ 3 Personenkreis

- (1) Die Leistungen richten sich an Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen im Sinne des § 99 SGB IX in Verbindung mit § 2 Absatz 1 SGB IX.
- (2) Bei dem unter Absatz 1 genannten Personenkreis handelt es sich um Personen, die
- körperliche oder Sinnesbeeinträchtigungen haben,
 - geistige Beeinträchtigungen haben,
 - seelische Beeinträchtigungen haben,

die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren wesentlich an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern, oder Personen der oben genannten Personenkreise, die von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

§ 4 Konzeptionen

- (1) Die Konzeption des Leistungserbringers (siehe § 2 Absatz 2) berücksichtigt den aktuellen Stand fachlicher Erkenntnisse und Entwicklungen.²
- (2) Sie ist nach spätestens 5 Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben. Sofern eine Änderung der Konzeption Auswirkungen auf die vereinbarte Leistung hat, sind die entsprechenden Änderungen in der Leistungsvereinbarung mit dem LWV Hessen zu verhandeln.
- (3) Auf Anforderung ist die aktuelle Konzeption dem LWV Hessen vorzulegen.

² Für den Neuabschluss bestehender Leistungsvereinbarungen zum 01.07.2023 sind noch keine aktualisierten Konzeptionen vorzuhalten. Beachten Sie hierzu die Hinweise in der Anlage zur Überarbeitung der Konzeptionen.

§ 5

Orte der Leistungserbringung

- (1) Gemeinsames Ziel der Vereinbarungspartner ist es, die vereinbarten Leistungen personenzentriert und unabhängig vom Ort der Leistungserbringung für leistungsberechtigte Personen in Hessen sicherzustellen³.
- (2) Die Teilhabeleistungen werden im eigenen Wohnraum, in besonderen Wohnformen, auf gesondert vorgehaltenen Flächen sowie weiteren Orten im Sozialraum der leistungsberechtigten Personen erbracht.
- (3) Die Orte der Leistungserbringung sowie deren Einzugsgebiete sind der Anlage zu diesem Paragrafen zu entnehmen.

§ 6

Ziel, Art und Umfang der Leistungen

- (1) Die Leistungen sollen eine individuelle Lebensführung ermöglichen und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern. Dabei ist die Beschreibung einer Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den ICF–Lebensbereichen zu beachten.
- (2) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen berücksichtigen die persönlichen Teilhabeziele der leistungsberechtigten Personen und richten sich nach dem mit ihnen entwickelten Vorgehen zur Deckung des zur Zielerreichung notwendigen Teilhabebedarfs.
- (3) Die Leistungen können gemäß § 112 Absatz 4 und § 116 Absatz 2 Nummern 1 und 3 bis 6 und Absatz 3 SGB IX (Art der Leistungen)
 - a) als Einzelleistung und/ oder
 - b) gemeinsam mit anderen leistungsberechtigten Personenerbracht werden, soweit dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird oder für diese zumutbar ist.
Ob die Teilhabeleistung als Einzelleistung oder gemeinsam für mehrere leistungsberechtigte Personen erbracht werden kann, ist abhängig von der Zielsetzung und den Teilen B bis D dieser Leistungsvereinbarung zu entnehmen.
- (4) Die Leistungen beinhalten nach Nummer 2.4.1.5 des Rahmenvertrages 3 sowohl personenbezogene Leistungen, nichtpersonenbezogene Leistungen, direkte und indirekte Leistungen als auch die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung und der betriebsnotwendigen Anlagen – ohne Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung.
- (5) Die vereinbarten Wohneinheiten in besonderen Wohnformen/ das prospektiv geschätzte Stundenkontingent für Leistungen in eigener Häuslichkeit ist der Anlage zu § 5 zu entnehmen. Plant der Leistungserbringer strukturelle Änderungen, ist

³ Der gesetzliche Sicherstellungsauftrag des Trägers der Eingliederungshilfe bleibt hiervon unberührt.

dies dem LWV Hessen vorab mitzuteilen und Einvernehmen herzustellen. Sofern die Änderungen Auswirkungen auf die vereinbarten Leistungen haben könnten, ist diese Leistungsvereinbarung anzupassen.

§ 7

Leistungsgruppen (Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf) und Stundensätze

- (1) Für Leistungen der qualifizierten Assistenz gemäß § 78 SGB IX werden zur Bildung von Gruppen von leistungsberechtigten Personen mit vergleichbarem Bedarf Leistungsgruppen nach Nummer 3.3.5.2 Rahmenvertrag 3 gebildet.
- (2) Für Leistungen der kompensatorischen Assistenz (Nummer 3.3.6 des Rahmenvertrages 3) werden die sich aus der Bedarfsermittlung ergebenden wöchentlichen Bedarfe der leistungsberechtigten Personen kaufmännisch auf volle oder halbe Stunden pro Woche gerundet.

§ 8

Personelle Ausstattung

- (1) Nummer 2.7 des Rahmenvertrages 3 findet Anwendung.
- (2) Aufgrund der Teilhabeziele und Bedarfe der leistungsberechtigten Personen sowie der Ausrichtung der Leistung werden die Leistungen in Form von qualifizierter Assistenz oder kompensatorischer Assistenz bewilligt und anschließend vom Leistungserbringer unter Berücksichtigung des erforderlichen Personal- und Qualifikationseinsatzes erbracht. Den personenzentrierten Einsatz verantwortet dabei der Leistungserbringer.
- (3) Bei der personellen Ausstattung kommen beim Leistungserbringer folgende tarifliche Grundlagen zur Erbringung der Leistungen zur Anwendung:

Bitte erläutern (Tarifwerk, Arbeitsvertragsrichtlinien, Eingruppierungsregelungen, Betriebsvereinbarungen, getrennt nach Betriebszweigen)

AT in Anlehnung TVÖD

- (4) Zur Erbringung der qualifizierten Assistenz nach Teil B setzt der Leistungserbringer qualifizierte Hilfskräfte nach Nummer 2.7.2.2 des Rahmenvertrages 3 ein. Der Umfang des zum 31.12.2022 zugeordneten Personals beträgt 1,04 Prozent (siehe Nummer 7.2.2 des Rahmenvertrages 3 sowie Umrechnungsdatei 2021) und bezieht auch die Leistungen nach Teil C sowie nach Teil D mit ein, sofern diese Leistungen vereinbart werden.
- (5) Für den Einsatz von Fremddienstleistenden findet Nummer 2.7.4.1 des Rahmenvertrages 3 Anwendung.

§ 9

Leitung und Verwaltung

- (1) Die Leitung sorgt für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation sowie für eine fachliche und inhaltliche Koordination der Leistungserbringung. Was dies insbesondere umfasst, ist dem Rahmenvertrag 3 unter Nummer 2.6 zu entnehmen.
- (2) Für den Aufgabenbereich der Leitung und Verwaltung ist nach Nummer 2.7.7 des Rahmenvertrages 3 vom Leistungserbringer ausschließlich Personal einzusetzen, welches fachlich und persönlich geeignet ist.

§ 10

Räumliche und sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagen

Nummer 2.8 des Rahmenvertrages 3 findet Anwendung.

§ 11

Schutz- und Präventionsmaßnahmen

- (1) Der Leistungserbringer trifft geeignete Maßnahmen zur Prävention von körperlicher und seelischer Gewalt, Maßnahmen zum Schutz vor und Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und körperlicher einschließlicher sexueller Gewalt.
Dazu gehört insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf den Leistungserbringer zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts gemäß § 37a SGB IX.
- (2) Im Gewaltschutzkonzept legt der Leistungserbringer fest, in welchen regelmäßigen Abständen eine erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt. Dabei wird ein Zeitraum von längstens 5 Jahren nicht überschritten.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich gemäß § 124 Absatz 2 SGB IX nur solche Personen zu beschäftigen oder ehrenamtliche Personen einzusetzen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit leistungsberechtigten Personen haben, die nicht rechtskräftig wegen einer in § 124 Absatz 2 Satz 3 SGB IX aufgeführten Straftat verurteilt worden sind.
- (4) Auf die Regelungen in Nummer 2.7.1 des Rahmenvertrages 3 wird verwiesen.

§ 12

Dokumentation der Leistungserbringung, jährliche Dokumentation

Nummer 2.11 des Rahmenvertrages 3 findet Anwendung.

§ 13

Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität der vereinbarten Leistungen

- (1) Die Nummern 1.6 und 2.10 des Rahmenvertrages 3 finden Anwendung.
- (2) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.
- (3) Der Leistungserbringer stellt die vereinbarte Qualität auch für die Fremddienstleistenden sicher.

§ 14

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und/ oder der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen, Kürzung der Vergütung

Die Grundlagen zum Inhalt und Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und/ oder der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen sowie die Regelungen zur Kürzung der Vergütung sind Teil 5 und Nummer 6.3 des Rahmenvertrages 3 zu entnehmen.

TEIL B –

SOZIALE TEILHABE: ASSISTENZLEISTUNGEN GEMÄß § 78 SGB IX – ALLGEMEINER TEIL

§ 15

Ziel und Inhalt der Leistungen

- (1) Leistungen für Assistenz werden zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung erbracht und umfassen gemäß § 78 Absatz 1 SGB IX in Verbindung mit Nummer 2.4.1.1 des Rahmenvertrages 3 insbesondere folgende Leistungsbereiche:
- die Haushaltsführung,
 - die Gestaltung sozialer Beziehungen,
 - die persönliche Lebensplanung,
 - die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
 - die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie
 - die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen als nachgehende Leistungen im Sinne des Gesetzes.

Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

- (2) Es werden Leistungen der Sozialen Teilhabe gemäß § 113 SGB IX in Form von Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX
- als kompensatorische Assistenz im Sinne einer vollständigen und teilweisen Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der leistungsberechtigten Personen gem. § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX erbracht. Dies betrifft die in der Anlage zu § 5 aufgeführten laufenden Nummern 1+2.
 - als qualifizierte Assistenz zur Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung gem. § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX erbracht. Dies betrifft die in der Anlage zu § 5 aufgeführten laufenden Nummern 1+2.
- (3) Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson werden vom Leistungserbringer selbst angeboten.
Dies betrifft die in der Anlage zu § 5 aufgeführten laufenden Nummern 1.
- Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson werden über Kooperationsvereinbarungen angeboten:

Bitte erläutern (zum Beispiel ob in Form einer Rufbereitschaft des jeweiligen Leistungserbringers, in Kooperation zwischen verschiedenen Leistungserbringern oder Ähnlichem, Synergieeffekte, welche Bedarfe gedeckt werden)

Das Wohnen in der eignen Häuslichkeit und das Wohnen in der eigenen Häuslichkeit Intensiv stellen eine gemeinsam genutzte Rufbereitschaft zwischen

23:00 Uhr und 6:00 Uhr/ 365 Tage/ Jahr zur Verfügung. Grundlage für das Beratungsangebot sind die individuellen Krisenpläne der Leistungsberechtigten, welche den aktuellen Status und Handlungsvorschläge beinhalten.

Es gibt diesbezüglich keine Kooperation mit anderen Trägern.

- (4) Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen (siehe Nummer 2.4.1.4 des Rahmenvertrages 3) werden angeboten als

kompensatorische Assistenz.

Dies betrifft die in der Anlage zu § 5 aufgeführten laufenden Nummern .

qualifizierte Assistenz.

Dies betrifft die in der Anlage zu § 5 aufgeführten laufenden Nummern .

- (5) Zur Sicherstellung der Durchführung einer stationären Krankenhausbehandlung werden nach Nummer 2.4.2 des Rahmenvertrages 3 Leistungen für eine Begleitung und Befähigung durch eine vertraute Bezugsperson erbracht, soweit dies aufgrund besonderer Bedürfnisse und des Vertrauensverhältnisses der leistungsberechtigten Person zur Bezugsperson erforderlich ist.

- (6) Es werden vom Leistungserbringer Assistenzleistungen erbracht, die zur Deckung von Bedarfen aufgrund von besonderen Behinderungsbildern oder deren Ausprägung notwendig sind:

Bitte kurz erläutern (zum Beispiel für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen, Prader-Willi-Syndrom, herausforderndem Verhalten, Suchtmittelabhängige, bitte auch besondere Methodik erläutern)

entfällt

(Näheres ist der aktuellen Konzeption des Leistungserbringers zu entnehmen.)

Dies betrifft die in der Anlage zu § 5 aufgeführten laufenden Nummern .

- (7) Für die Kurzzeitbetreuung findet Nummer 2.4.1.3 des Rahmenvertrages 3 Anwendung.

§ 16

Gemeinsame Inanspruchnahme

Neben den Einzelleistungen werden – abhängig vom Bedarf der leistungsberechtigten Personen – die Leistungen auch für eine gemeinsame Inanspruchnahme nach Nummer 2.1 des Rahmenvertrages 3 durch mehrere leistungsberechtigte Personen angeboten.

§ 17 Personelle Ausstattung

- (1) Zur Erbringung qualifizierter Assistenzleistungen setzt der Leistungserbringer in der Regel die unter Nummer 2.7.2.1 des Rahmenvertrages 3 genannten Fachkräfte bei der Teilhabe ein.
- (2) Im Rahmen der Leistungserbringung können qualifizierte Assistenzleistungen durch Delegation und unter Anleitung durch Fachkräfte auch von qualifizierten Hilfskräften erbracht werden. Im Rahmen dieser Delegation darf der Einsatz von qualifizierten Hilfskräften 15 Prozent nicht überschreiten. Zur Anleitung und Beaufsichtigung qualifizierter Hilfskräfte wird auf Nummer 2.7.6 des Rahmenvertrages 3 und die Erläuterungen der Vertragsparteien⁴ hierzu verwiesen.
- (3) Zur Erbringung kompensatorischer Assistenzleistungen werden in der Regel qualifizierte Hilfskräfte oder die unter Nummer 2.7.2.3 des Rahmenvertrages 3 genannten sonstigen Kräfte eingesetzt.
- (4) Neben den unter Nummer 2.7 des Rahmenvertrages 3 erfolgten Festlegungen zur personellen Ausstattung ergeben sich aufgrund besonderer Bedarfe der Personenkreise Besonderheiten bei der personellen Ausstattung für die einzelnen Leistungen.

Bitte erläutern (zum Beispiel für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen, Prader-Willi-Syndrom, herausforderndem Verhalten) Welche Kriterien werden ggf. je nach Leistung bei der Auswahl des Personals angelegt (zum Beispiel Geschlecht, Berufserfahrung, Alter, spezifische Berufsgruppen, nur Fachkräfte)

entfällt

- (5) Die Nummern der Anlage zu § 5 sind konzeptionell ausschließlich auf die Erbringung kompensatorischer Assistenzleistungen ausgerichtet und halten daher eine Fachkraft nach Nummer 2.7.2.1 des Rahmenvertrages 3 aus den Bereichen Pädagogik oder sozialer Arbeit mit Erfahrung in der Eingliederungshilfe als fachliche Leitung vor.

⁴ Erläuterungen der Vertragsparteien zu den Voraussetzungen zur Erbringung von qualifizierten Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX durch qualifizierte Hilfskräfte nach Nummer 2.7.2.2 des Hessischen Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 3)

TEIL B.1 – ASSISTENZLEISTUNGEN IN DER EIGENEN HÄUSLICHKEIT

§ 18

Abgrenzung zu besonderen Wohnformen und gesondert vorgehaltenen Flächen

- (1) Die in Teil B vereinbarten Leistungen, die in der eigenen Häuslichkeit erbracht werden, umfassen qualifizierte und/ oder kompensatorische Assistenzleistungen, die innerhalb und außerhalb der eigenen Wohnung der leistungsberechtigten Personen und im Sozialraum erbracht werden.
- (2) Hiervon abzugrenzen sind die Assistenzleistungen, die in besonderen Wohnformen und auf gesondert vorgehaltenen Flächen erbracht werden.
- (3) Die Orte der Leistungserbringung, von denen aus Leistungen in eigener Häuslichkeit angeboten werden, sind den laufenden Nummern der Anlage zu § 5 dieser Leistungsvereinbarung zu entnehmen.

§ 19

Räumliche und sächliche Ausstattung

- (1) Folgende Räumlichkeiten werden im Zusammenhang mit den unter § 15 genannten Leistungen, wenn sie in der eigenen Häuslichkeit erbracht werden, vom Leistungserbringer bereitgestellt:



Bitte im Einzelnen beschreiben: (zum Beispiel Büroräume im Zusammenhang mit aufsuchenden Tätigkeiten, Gruppenräume, Besprechungsräume usw., Angabe der Quadratmeter insgesamt und nach Nutzung, Besonderheiten bei besonderen Bedarfen).

Bürofläche für das "Intensiv Betreute Wohnen" (Gießenerstraße 19, 35444 Biebertal) 96,80 m². Leistungsberechtigten mit einem hohen Förderungsbedarf werden wohnortnah gefördert. Im Umkreis von ca 1-2 Kilometer leben die Leistungsberechtigten autark in Wohngruppen oder auch Einzelappartements. Das Büro ist in der Regel fußläufig erreichbar. Ggf. können die Leistungsberechtigten einen Weckdienst, Kontakte auch am Wochenende, sowie die Rufbereitschaft zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr, nutzen.

Bürofläche für das "Betreute Wohnen" (Karlstraße 2, 35444 Biebertal) 115,81 m². Leistungsberechtigte mit einem geringerem Förderungsbedarf wohnen in Biebertal, Stadt Gießen und Landkreis in autarken Wohngruppen oder auch Einzelappartements. Die Leistungsberechtigten können eine Rufbereitschaft zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr, nutzen

Sprechstunden nach Vereinbarung,

Bewegungs-/Sport- und Freizeitangebote (siehe aktueller Freizeitplan)

Begegnungs- und Kulturraum „Bürgercafe´ Sonnenstrasse“ ein inklusives Projekt, Gießener Str. 2, 35444 Biebertal, ca. 65 m². Das freizeitpädagogische Projekt soll die Inklusion im Sozialraum Biebertal -, den Kontakt der Einheimischen mit den Leistungsberechtigten ermöglichen und verbessern.

siehe Anlage

(2) Bezüglich der sächlichen Ausstattung findet Nummer 2.8 Absatz 2 des Rahmenvertrages 3 Anwendung.

§ 20

Fahrtzeiten für aufsuchende Leistungen

Für Fahrtzeiten von Mitarbeitenden des Leistungserbringers zu den Orten der Leistungserbringung, um Assistenzleistungen in eigener Häuslichkeit zu erbringen, wird nach Nummer 3.3.2 des Rahmenvertrages 3 ein pauschaler Zeitzuschlag vereinbart. Die Höhe des Prozentwertes wird in der Vergütungsvereinbarung festgelegt.

TEIL B.2 – ASSISTENZLEISTUNGEN INNERHALB BESONDERER WOHNFORMEN

§ 21

Abgrenzung zu Leistungen in eigener Häuslichkeit und auf gesondert vorgehaltenen Flächen

- (1) Die in Teil B vereinbarten Leistungen, die in besonderen Wohnformen erbracht werden, umfassen qualifizierte und/ oder kompensatorische Assistenzleistungen, die von deren Mitarbeitenden innerhalb und außerhalb der Räumlichkeiten der besonderen Wohnform erbracht werden.
- (2) Typisch für eine besondere Wohnform im Sinne von § 103 Absatz 1 SGB IX sind ein persönlicher Wohnraum für die leistungsberechtigte Person sowie zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung, die dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz unterliegen und zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe vorgehalten werden. Die Gesamtverantwortung für die leistungsberechtigten Personen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung obliegt hierbei dem Leistungserbringer.
- (3) Die besonderen Wohnformen sowie die Anzahl der Wohneinheiten sind den laufenden Nummern 2 der Anlage zu § 5 dieser Leistungsvereinbarung zu entnehmen.

§ 22

Kurzzeitbetreuung

- (1) Die Erbringung von Kurzzeitbetreuung kann grundsätzlich in den vereinbarten Wohneinheiten erfolgen.
- (2) Darüber hinaus hält der Leistungserbringer Wohneinheiten ausschließlich zur Kurzzeitbetreuung für leistungsberechtigte Personen vor. Diese sind den laufenden Nummern der Anlage zu § 5 zu entnehmen.

§ 23

Freiheitsentziehende Unterbringung

- (1) Der Leistungserbringer hält Wohneinheiten für freiheitsentziehende Unterbringungen der leistungsberechtigten Personen auf Grundlage der geltenden Gesetze vor. Diese sind den laufenden Nummern der Anlage zu § 5 zu entnehmen.

- (2) Neben den unter Nummer 2.7 des Rahmenvertrages 3 erfolgten Festlegungen ergeben sich folgende Besonderheiten bei der personellen Ausstattung:

Bitte erläutern (zum Beispiel Qualifikation, Fort- und Weiterbildungen)
entfällt

- (3) Besonderheiten bei der räumlichen und sächlichen Ausstattung sind § 25 dieser Leistungsvereinbarung zu entnehmen

§ 24

Vorbehalt des Einzugsgebiets bei Leistungen nach § 15 Abs. 6

Entsprechend § 5 Absatz 1 kann es bei Leistungen nach § 15 Abs. 6 erforderlich sein, die Aufnahme von leistungsberechtigten Personen außerhalb der Leistungsträgerschaft des LWV Hessen im Vorfeld mit dem LWV Hessen abzustimmen. Dies betrifft die Nummern der Anlage zu § 5. Auf § 5 Absatz 1 dieser Leistungsvereinbarung wird verwiesen.

§ 25

Räumliche und sächliche Ausstattung

- (1) Folgende Räumlichkeiten werden in besonderen Wohnformen zur Verfügung vorgehalten:

<input type="checkbox"/>	Lfd. Nr. Anlage zu § 5	Bitte die Strukturflächen (Fachleistungs- und <u>anteilige Funktionsflächen</u>) beschreiben: (zum Beispiel Büroräume, Dienstzimmer, Sozialräume für Mitarbeitende, Pflegeebäder, Besprechungsräume, Besonderheiten bei freiheitsentziehender Unterbringung und/ oder besonderen Bedarfen, Flächen zur Erschließung des Gebäudes). Raumprogramm beachten; Quadratmeter angeben. <u>Keine Beschreibung der Wohneinheiten.</u>	Quadratmeter insgesamt

siehe Anlage

- (2) Folgende Unterlagen zur räumlichen Ausstattung (zum Beispiel Grundrisse mit einer Zuordnung der in Absatz 1 genannten Strukturflächen) werden dieser Leistungsvereinbarung als Anlage beigelegt:

- Raumplan Wohnheim "Sonnenstraße" abgestimmt im Jahr 2019

- Ausschnitt aus Plausi Vergütung "207.3
208.1088_Plausi_Vergütung_2_Flächendaten"

(3) Bezüglich der sächlichen Ausstattung findet Nummer 2.8 Absatz 2 des Rahmenvertrages 3 Anwendung.

§ 26

Bereitschaftspauschale für Nachtbereitschaften und Nachtwachen

- (1) Mit dem Einsatz von Nachtbereitschaften und/ oder Nachtwachen nach Nummer 2.4.9.1 des Rahmenvertrages 3 sichert der Leistungserbringer die bedarfsgerechte Ansprechbarkeit für und die Betreuung von leistungsberechtigten Personen während der Nachtzeit.
- (2) In der Anlage zu diesem Paragrafen ergibt sich für die jeweilige besondere Wohnform,
 - ob Nachtbereitschaft und/ oder Nachtwache angeboten wird,
 - ob diese als kompensatorische und/ oder qualifizierte Assistenz angeboten wird und
 - welche Anzahl von Wohneinheiten hierdurch abgedeckt werden.
- (3) Nach Nummer 3.3.7.1 des Rahmenvertrages 3 ergibt sich aus den hessenweiten Zeitpauschalen in Höhe von 840 Minuten/ Woche für Nachtbereitschaft und von 3.360 Minuten/ Woche für Nachtwachen sowie der individuellen Anzahl der Wohneinheiten ein Zeitwert pro leistungsberechtigter Person in der qualifizierten und/ oder kompensatorischen Assistenz. Die Höhe des Zeitwertes ist der Anlage zu diesem Paragrafen zu entnehmen.

§ 27

Hauswirtschaftspauschale

Bestandteile der Hauswirtschaftspauschale sind nach Nummer 2.4.9.3 des Rahmenvertrages 3 folgende Leistungen:

- (1) Die Reinigung der den Wohneinheiten zugeordneten Gemeinschaftsflächen und des individuellen Wohnraums wird übernommen.
 - Die persönliche Wäsche der leistungsberechtigten Personen sowie die Flachwäsche werden gereinigt.
 - Die Zubereitung der Verpflegung wird übernommen; hierzu gehören Mahlzeiten und Getränke.
- (2) Dies betrifft die folgenden laufenden Nummern der Anlage zu § 5:

<input type="checkbox"/>	Lfd.Nr. der Anlage zu § 5	Individueller Wohnraum, Angabe der Quadratmeter insgesamt	Gemeinschaftsflächen, Angabe der Quadratmeter insgesamt	Reinigung persönliche Wäsche und Flachwäsche	Zubereitung der Verpflegung
				<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein

siehe Anlage

- (3) Die Sachkosten (z.B. Lebensmittel, Waschmittel, Reinigungsmittel) sind als existenzsichernde Leistungen nicht in der Hauswirtschaftspauschale enthalten.

§ 28 Pflege

- (1) Der Leistungserbringer stellt nach Nummer 2.4.3.2 des Rahmenvertrages 3 im Rahmen seiner vertraglichen Gesamtverantwortung die pflegerische Versorgung sicher. Die Leistung umfasst die zur Deckung des individuellen Bedarfs erforderlichen Pflegeleistungen.
- (2) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Leistungen unter Berücksichtigung der erforderlichen pflegfachlichen Kompetenz erbracht werden (§ 4 Absatz 2 Pflegeberufgesetz). Die Sicherstellung der pflegfachlichen Anleitung erfolgt, auch übergreifend für mehrere besondere Wohnformen, durch eine eigene Pflegefachkraft beziehungsweise eigene Pflegefachkräfte oder die Inanspruchnahme eines externen Dienstes, wenn mindestens eine leistungsberechtigte Person ab Pflegegrad 2 in der besonderen Wohnform betreut wird.

§ 29 Medizinische Behandlungspflege

- (1) Grundsätzlich ist medizinische Behandlungspflege im Sinne von § 37 SGB V nicht Inhalt der Leistungen.
- (2) Die in der Anlage 3 zum Rahmenvertrag 3 aufgeführten behandlungspflegerischen Maßnahmen werden im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Sorgfaltspflicht als Assistenzleistungen erbracht. Die Ausnahmen hiervon ergeben sich aus Nummer 2.4.3.3 Absatz 3 des Rahmenvertrages 3.
- (3) Darüber hinaus werden weitergehende Leistungen der medizinischen Behandlungspflege nach Nummer 2.4.3.3 Absatz 4 des Rahmenvertrages 3 an den folgenden laufenden Nummern der Anlage zu § 5 erbracht, weil diese aufgrund der Konzeption und des typischerweise dort bestehenden Bedarfs der leistungsberechtigten Person

tungsberechtigten Personen geboten sind:

<input type="checkbox"/>	Lfd.Nr. der Anlage zu § 5	Zusätzlich an KPH, APH, Familienpflegehelfer:in, Familienpfleger:in, Arzthelfer:in delegierbare Leistungen der Anlage 1a zum HKP-RV ⁵⁾	An Krankenpfleger:in, Kinderkrankenpfleger:in, Altenpflegekräfte delegierbare Leistungen der Anlage 1a zum HKP-RV	Besonderheiten (abweichend zu Spalte 2 erbracht bzw. 3 wird nicht erbracht)
		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	
		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	
		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	
		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	

(4) Aufgrund der im Absatz 3 benannten Leistungen ergeben sich unter Beachtung von Nummer 2.4.3.3 Absatz 5 des Rahmenvertrages 3 folgende Besonderheiten bei der personellen Ausstattung:

Bitte erläutern (zum Beispiel Qualifikation)

§ 30

Einsatz von Fremddienstleistenden

Für die laufenden Nummern _____ der Anlage zu § 5 wird nach Nummer 2.7.4.1 Absatz 5 des Rahmenvertrages 3 für Assistenzleistungen der Pflege und Hauswirtschaft die Inanspruchnahme von Fremddienstleistenden in einem höheren Umfang als 15 Prozent der Summe der kalenderjährlich geplanten Assistenzleistungen vereinbart.

Bitte erläutern (hier ist zu begründen, für welche Leistungen in welchem Setting die 15 Prozent-Grenze in welcher Höhe überschritten werden kann)

⁵ Anlage 1a der Ergänzungsvereinbarung vom 01.07.2015 zum Rahmenvertrag nach § 132a SGB V in Hessen in der jeweils geltenden Fassung.

TEIL B.3 – ASSISTENZLEISTUNGEN AUF GESONDERT VORGEHALTENEN FLÄCHEN

§ 31

Abgrenzung zu Leistungen in eigener Häuslichkeit und in besonderen Wohnformen

- (1) Unter den laufenden Nummern 3 der Anlage zu § 5 erbringt der Leistungserbringer Assistenzleistungen nach § 15 auf gesondert vorgehaltenen Flächen.
- (2) Die Assistenzleistungen auf diesen Flächen werden vorrangig in Gruppen (gemeinsame Inanspruchnahme) erbracht.
- (3) Die gesondert vorgehaltenen Flächen sind nicht Inhalt dieser Leistungsvereinbarung. Hierüber sind gesonderte Leistungsvereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX zu schließen.

§ 32

Pflege

- (1) Unter den laufenden Nummern der Anlage zu § 5 werden aufgrund eines regelhaft bestehenden Bedarfs der leistungsberechtigten Personen Pflegeleistungen im Sinne des SGB XI erbracht.
- (2) Aufgrund der im Absatz 1 benannten Leistungen ergeben sich folgende Besonderheiten bei der personellen Ausstattung:

Bitte erläutern (zum Beispiel Qualifikation, Fort- und Weiterbildungen)

§ 33

Einsatz von Fremddienstleistenden

- Für die laufenden Nummern der Anlage zu § 5 wird nach Nummer 2.7.4.1 Absatz 5 des Rahmenvertrages 3 für Assistenzleistungen der Pflege, die Inanspruchnahme von Fremddienstleistenden in einem höheren Umfang als 15 Prozent der Summe der kalenderjährlich geplanten Assistenzleistungen vereinbart.

Bitte erläutern (hier ist zu begründen, für welche Leistungen in welchem Setting die 15 Prozent-Grenze in welcher Höhe überschritten werden kann)

TEIL C –

ERWERB UND ERHALT PRAKTISCHER KENNTNISSE UND FÄHIGKEITEN

§ 34

Ziel und Inhalt der Leistung

- (1) Die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden nach Nummer 2.4.5 des Rahmenvertrages 3 erbracht, um leistungsberechtigten Personen die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.
- (2) Die Leistungen können an mehrere leistungsberechtigte Personen gemeinsam erbracht werden und erfolgen insbesondere in Fördergruppen, Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen. Diese können unterschiedliche Zeiträume umfassen.
- (3) Die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten haben folgende Zielsetzungen:
 - Befähigung zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten. Dies betrifft die laufenden Nummern 3 der Anlage zu § 5.
 - Verbesserung der Sprache und Kommunikation mit anderen Personen erleichtern und verbessern. Dies betrifft die laufenden Nummern 3 der Anlage zu § 5.
 - Orientierung und Heranführung an die Teilhabe am Arbeitsleben. Dies betrifft die laufenden Nummern 3 der Anlage zu § 5.
 - . Dies betrifft die laufenden Nummern der Anlage zu § 5.

Bei den laufenden Nummern der Anlage zu § 5 handelt es sich um Einrichtungen oder Gruppen gemäß § 219 Absatz 3 SGB IX (Tagesförderstätten).

§ 35

Personelle Ausstattung

- (1) Aufgrund der inhaltlichen Zielsetzung werden die Leistungen der qualifizierten Assistenz zugeordnet.
- (2) Hierzu setzt der Leistungserbringer in der Regel die unter Nummer 2.7.2.1 des Rahmenvertrages 3 genannten Fachkräfte ein.
- (3) Im Rahmen der Leistungserbringung können qualifizierte Assistenzleistungen durch Delegation und unter Anleitung durch Fachkräfte auch von qualifizierten

Hilfskräften erbracht werden. Im Rahmen dieser Delegation darf der Einsatz von qualifizierten Hilfskräften 15 Prozent nicht überschreiten. Zur Anleitung und Beaufsichtigung qualifizierter Hilfskräfte wird auf Nummer 2.7.6 des Rahmenvertrages 3 und die Erläuterungen der Vertragsparteien⁶ hierzu verwiesen.

⁶ Erläuterungen der Vertragsparteien zu den Voraussetzungen zur Erbringung von qualifizierten Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX durch qualifizierte Hilfskräfte nach Nummer 2.7.2.2 des Hessischen Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 3)

TEIL D – TEILHABE AN BILDUNG

§ 36

Ziel der Leistung

Die Leistungen zielen darauf ab, die Leistungen der Ausbildungs- oder Weiterbildungsstätten sowie der Hochschulen um die notwendige Unterstützung (insbesondere Begleitung, Studien- und/ oder Kommunikationsassistenzen) für die leistungsberechtigte Person zu ergänzen, damit Menschen mit Behinderungen diese Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

§ 37

Inhalt der Leistungen

- (1) Die Leistungen folgen den Regelungen zu den Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX und Nummer 2.4.1 des Rahmenvertrages 3.
- (2) Die Leistungen werden erbracht als:
 - kompensatorische Assistenz.
Dies betrifft die laufenden Nummern der Anlage zu § 5.
 - qualifizierte Assistenz.
Dies betrifft die laufenden Nummern der Anlage zu § 5.
- (3) Neben den Einzelleistungen werden – abhängig vom Bedarf der leistungsberechtigten Personen – die Leistungen auch für eine gemeinsame Inanspruchnahme nach Nummer 2.1 des Rahmenvertrages 3 durch mehrere leistungsberechtigte Personen angeboten.

§ 38

Personelle Ausstattung

- (1) Zur Erbringung qualifizierter Assistenzleistungen setzt der Leistungserbringer in der Regel die unter Nummer 2.7.2.1 des Rahmenvertrages 3 genannten Fachkräfte bei der Teilhabe ein.
- (2) Im Rahmen der Leistungserbringung können qualifizierte Assistenzleistungen durch Delegation und unter Anleitung durch Fachkräfte auch von qualifizierten Hilfskräften erbracht werden. Im Rahmen dieser Delegation darf der Einsatz von qualifizierten Hilfskräften 15 Prozent nicht überschreiten. Zur Anleitung und Be-

aufsichtigung qualifizierter Hilfskräfte wird auf Nummer 2.7.6 des Rahmenvertrages 3 und die Erläuterungen der Vertragsparteien⁷ hierzu verwiesen.

- (3) Zur Erbringung kompensatorischer Assistenzleistungen werden in der Regel qualifizierte Hilfskräfte oder die unter Nummer 2.7.2.3 des Rahmenvertrages 3 genannten sonstigen Kräfte eingesetzt.
- (4) Neben den unter Nummer 2.7 des Rahmenvertrages 3 erfolgten Festlegungen zur personellen Ausstattung ergeben sich aufgrund besonderer Bedarfe der Personenkreise Besonderheiten bei der personellen Ausstattung für die einzelnen Leistungen.

Bitte erläutern (zum Beispiel für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen, Prader-Willi-Syndrom, herausforderndem Verhalten) Welche Kriterien werden ggf. je nach Leistung bei der Auswahl des Personals angelegt (zum Beispiel Geschlecht, Berufserfahrung, Alter, spezifische Berufsgruppen, nur Fachkräfte)

- (5) Die Nummern _____ der Anlage zu § 5 sind konzeptionell ausschließlich auf die Erbringung kompensatorischer Assistenzleistungen ausgerichtet und halten daher eine Fachkraft nach Nummer 2.7.2.1 des Rahmenvertrages 3 aus den Bereichen Pädagogik oder sozialer Arbeit mit Erfahrung in der Eingliederungshilfe als fachliche Leitung vor.

⁷ Erläuterungen der Vertragsparteien zu den Voraussetzungen zur Erbringung von qualifizierten Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX durch qualifizierte Hilfskräfte nach Nummer 2.7.2.2 des Hessischen Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 3)

TEIL E – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39

Abrechnung und Zahlungsverfahren

- (1) Die Regelungen der Nummern 6.1 und 6.2 des Rahmenvertrages 3 finden Anwendung.
- (2) Mit der Zahlung der in der Vergütungsvereinbarung festgelegten Vergütung gelten alle während des Vereinbarungszeitraumes entstandenen Ansprüche des Leistungserbringers auf Vergütung der Leistung als abgegolten.

§ 40

Datenschutz

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, gemäß § 78 Absatz 1 Satz 2 SGB X an ihn auf sein Ersuchen hin übermittelte Sozialdaten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem die Daten übermittelt worden sind und über § 78 SGB X hinaus weitere Sozialdaten der leistungsberechtigten Personen in entsprechender Anwendung gemäß § 78 Absatz 1 Satz 3 SGB X geheim zu halten.

§ 41

Außer-Kraft-Treten bisheriger Leistungsvereinbarungen/ Leistungsvereinbarungsdauer, Änderung der Leistungsvereinbarung

- (1) Die Leistungsvereinbarung gilt vom **01.07.2023** bis zum **31.07.2023**.
- (2) Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht eine Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 130 SGB IX bleibt hiervon unberührt.
- (3) Bereits bestehende Leistungsvereinbarungen zwischen den Leistungsvereinbarungspartnern über die gegenständlichen Leistungen sowie dazu abgeschlossene Änderungsvereinbarungen treten mit Abschluss dieser Leistungsvereinbarung außer Kraft.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Leistungsvereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform.

§ 42
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Leistungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vereinbarungspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Kassel, 31.07.2023

Ort, Datum

Biebertal, 03.08.2023

Ort, Datum

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuss
Fachbereich 205
Teilhabe Mitte

Hauptverwaltung Kassel
Unterschrift Leistungsträger (Frau Drew-Dietzel)
Standplatz 6-10, 34111 Kassel

Eventus GmbH
Hohlweg 18, 35444 Biebertal
Verwaltung: Karlstraße 22, 35444 Biebertal
Tel. 06409 66111-00, Fax 66111-26
info@sonnenstrasse.net
www.sonnenstrasse.net

ANLAGEN:

1. Anlage zur Überarbeitung der Konzeptionen nach § 2
2. Anlage zu den Orten der Leistungserbringung nach § 5
3. Unterlagen über die räumliche Ausstattung zur Erbringung der Fachleistung nach § 25
4. Anlage zu den Räumlichkeiten nach § 25 und/ oder den Bestandteilen der Hauswirtschaftspauschale nach § 27
5. Anlage zur Bereitschaftspauschale für Nachtbereitschaften/ Nachtwachen nach § 26

Zusätzliche Anlagen beim erstmaligen Abschluss einer Leistungsvereinbarung:

- Hessischer Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX für Leistungen der Sozialen Teilhabe nach Beendigung der Schulausbildung (Sekundarstufe 2) für den Zeitraum ab 01.07.2023 (Rahmenvertrag 3) und dessen Anlagen
- Erläuterungen der Vertragsparteien zu den Voraussetzungen zur Erbringung von qualifizierten Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX durch qualifizierte Hilfskräfte nach Nummer 2.7.2.2 des Hessischen Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (Rahmenvertrag 3)